

21.11.2023

# Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln (21. Rundfunkänderungsgesetz)**

## **A Problem**

Aufgrund gestiegener Anforderungen auf medienrechtlichem Gebiet besteht gesetzgeberischer Anpassungsbedarf im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) und im Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz).

## **B Lösung**

Der Landtag stimmt dem Gesetzentwurf zu.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine Kosten.

## **E Zuständigkeit**

Die Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie.

## **F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Die gesetzlichen Änderungen beinhalten Anpassungen des gesetzlich bestimmten Anteils des WDR an dem nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 112 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages bestimmten Anteil am einheitlichen Rundfunkbeitrag, der entsprechend der gesetzlichen Zweckbindung nach § 47 WDR-Gesetz von ihm im Rahmen seiner

Aufgaben einzusetzen ist. Sie haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf privatwirtschaftliche Unternehmen und private Haushalte.

#### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Entwurf trägt der geschlechtergerechten Sprache Rechnung.

#### **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)**

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

#### **J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

#### **K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Keine.

#### **L Befristung**

Keine.

## Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Auszug aus den geltenden  
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des  
Landesmediengesetzes  
Nordrhein-Westfalen und des  
WDR-Gesetzes  
(21. Rundfunkänderungsgesetz)**

**Artikel 1  
Änderung des Landesmediengesetzes  
Nordrhein-Westfalen**

**Landesmediengesetz  
Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)**

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### **§ 88 Aufgaben**

(1) Die LfM trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Medienstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Die LfM ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck macht sie insbesondere ihre Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Medienkommission und der von ihr eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, gesetzlich bestimmte Berichte sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die LfM sind, in ihrem Online-Angebot bekannt. Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren. Im Übrigen soll die LfM die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und deren Ergebnisse in geeigneter Form informieren.

(3) Die LfM hat mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die den Landesmedienanstalten im Medienstaatsvertrag zugewiesenen Aufga-

ben wahrzunehmen. Zur Gewährleistung eines den Zielen des § 2 entsprechenden Zugangs aller Nutzerinnen und Nutzer zu Rundfunk und Telemedien setzt sich die LfM für eine enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen ein. Hierzu gehört auch eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung von Anforderungen an Netzneutralität. Zuständige Stelle nach § 123 Absatz 2 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) in der jeweils geltenden Fassung ist insoweit die LfM. Die LfM leistet einen Beitrag zur Fortentwicklung der Medien und der Vielfaltssicherung auch im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung der Auswirkungen dieser Entwicklungen, die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer und die Förderung und Begleitung von Diskussionsprozessen. Die LfM kann zur Erreichung der Ziele des § 2 Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzneutralität treffen.

(4) Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ist die LfM kontinuierlich zur Beobachtung von Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten verpflichtet.

(5) Die LfM fördert Medienkompetenz von Mediennutzerinnen und Mediennutzern im Sinne des § 39. Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens. Dabei trägt sie dafür Sorge, dass es auch frei zugängliche Lernangebote und Gelegenheiten zum Erwerb von Medienkompetenz gibt. Sie unterstützt zudem ehrenamtliche Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz in der Durchführung.

(5a) Die LfM fördert Medienkompetenz von Medienschaffenden im Sinne des § 39. Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Projekten, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung neuartiger oder innovativer

Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen.

(6) Die LfM leistet einen Beitrag zur Vernetzung von Projekten zur Förderung von Medienkompetenz und -erziehung in Nordrhein-Westfalen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die LfM mit anderen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere mit Schulen und den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, zusammen. Sie informiert Mediennutzerinnen und Mediennutzer als zentrale Anlaufstelle über die verschiedenen Medienkompetenzprojekte in Nordrhein-Westfalen. Sie legt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit hierzu vor.

(7) Die LfM fördert Bürgermedien nach Maßgabe der §§ 40 bis 40c.

(8) Zur Umsetzung der Ziele des § 2 hat die LfM die Aufgabe, Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum zu fördern. Sie soll den Transformationsprozess des lokalen und regionalen Journalismus in Nordrhein-Westfalen beobachten und analysieren. Auf dieser Basis sollen Handlungsempfehlungen für die Gewährleistung von lokalem und regionalem Journalismus in Nordrhein-Westfalen und Anreize für eine Berichterstattung über den lokalen und regionalen Raum in Nordrhein-Westfalen im Rundfunk und den rundfunkähnlichen Telemedien entwickelt werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt durch die LfM.

(9) Die LfM berät Veranstalter, Betriebsgesellschaften, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, und erteilt allgemeine Auskünfte über die Rechte von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern und die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung.

1. In § 88 Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderliche“ durch die Wörter „zur Sicherung einer möglichst flächen-

(10) Die LfM unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten oder die der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken dienen. Sie kann die technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes, insbesondere die für Zwecke des lokalen Rundfunks in

deckenden Versorgung mit lokalen und regionalen journalistischen Inhalten“ ersetzt.

Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderliche, sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.

(11) Die Landesanstalt für Medien berichtet jährlich über die technische Reichweite und den Empfang der regionalen Fensterprogramme gemäß § 31a.

(12) Die LfM kann wissenschaftliche Untersuchungen zur Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien durchführen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hierzu gehören auch die Erforschung der Medienwirkung, insbesondere mit Blick auf neue Programmformen und -strukturen, sowie für die Umsetzung der Ziele des § 2 relevante Fragen der Netzneutralität sowie Fragen im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Forschung zu Fragen der Netzneutralität soll auch in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen auf Bundes- und Europaebene durchgeführt werden. Die LfM stellt die für ihre Forschungstätigkeit erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

(13) Die LfM leistet einen Beitrag zur Diskussion über die Fortentwicklung der Medien. Hierzu führt die LfM regelmäßig eine Medienversammlung nach Maßgabe des § 39a durch. Die Medienkommission beschließt über die Konzeption und Ausgestaltung der Medienversammlung.

(14) Die LfM legt jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Angebots- und Anbieterstruktur der Medien in Nordrhein-Westfalen (Medienkonzentrationsbericht) vor.

## **§ 116 Finanzierung**

2. In § 116 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

(1) Die LfM erhält 55 Prozent von dem in § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 112 des Medienstaatsvertrages bestimmten Anteil am Rundfunkbeitrag. Soweit dieser Anteil nach dem endgültigen Jahresabschluss nicht zur Erfüllung der Aufgaben der LfM benötigt wird, steht er dem WDR zu. Nach der vorläufigen Feststellung des Jahresabschlusses kann der WDR eine angemessene Abschlagszahlung verlangen. Der Betrag wird mit der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

(2) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, nach dem Medienstaatsvertrag und nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erhebt die LfM Verwaltungsgebühren; außerdem lässt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 30 Euro, höchstens 100.000 Euro.

## **Artikel 2 Änderung des WDR-Gesetzes**

In § 47 Satz 1 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 300, 1030) geändert worden ist, wird die Angabe „45“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

## **Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz)**

### **§ 47 Zweckbindung zusätzlicher Rundfunk- beitragsmittel**

Der WDR erhält 45 Prozent aus dem Anteil an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 112 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages und den ihm nach § 116 Absatz 1 Satz 2 LMG NRW zustehenden Anteil. Er verwendet diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für die Film- und Hörspielförderung der „Film und Medienstiftung NRW GmbH. Durch Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass Beitragsmittel des WDR nur im Rahmen seiner Aufgaben verwendet werden.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.



## **Begründung**

### **Begründung zu Artikel 1**

#### **Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen**

##### **A Allgemeines**

Medienmärkte weisen eine hohe Dynamik und zunehmende Komplexität auf. Die Sicherung vielfältiger elektronischer Medien ist in diesem Umfeld vor stetig neue Herausforderungen gestellt, die Anforderungen an eine effektive und effiziente Vielfaltssicherung sind gestiegen. Hieraus resultieren auch steigende Erwartungen an die Leistungsfähigkeit der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM NRW). Ihr sollen entsprechende Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

##### **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

###### **Zu Nummer 1**

Nach § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Medienstaatsvertrages ist die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes möglich. § 88 Abs. 10 Satz 2 LMG NRW baut hierauf auf. Dem Wortlaut nach wird insbesondere der Fall einer ungleichen Verteilung von Kosten bei der terrestrischen Versorgung im Lokalfunk als Beispielsfall angesehen. Da das Lokalfunksystem jedoch in seiner Gesamtheit zu betrachten ist und die Praxis zeigt, dass die flächendeckende Versorgung mit lokal- und regionaljournalistischen Inhalten in Zeiten des digitalen Umbruchs insgesamt vor besondere Herausforderungen gestellt ist, soll dies durch einen zeitgemäß angepassten Wortlaut des § 88 Abs. 10 LMG NRW widergespiegelt werden.

Die Neuformulierung greift das bei der Vergabe digitaler Übertragungskapazitäten bereits verankerte Ziel einer landesweit möglichst flächendeckenden Versorgung mit insbesondere lokalen und regionalen journalistischen Inhalten auf. Die gesetzliche Maßgabe hindert die LfM nicht, auch in anderen Fällen die Notwendigkeit einer Förderung anzuerkennen.

Mit der Anpassung wird dem Ziel der Meinungs-, Angebots- und Anbietervielfalt, wie sie in § 2 LMG NRW bereits grundlegend als Ziel des LMG NRW verankert ist, zusätzlicher Ausdruck verliehen.

###### **Zu Nummer 2**

Mit der Änderung der Prozentangabe von 55 auf 60 Prozent wird der der LfM zustehende Anteil an dem nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 112 des Medienstaatsvertrages bestimmten Anteil am Rundfunkbeitragsaufkommen erhöht. Die ergänzenden Mittel sollen der LfM zur verbesserten Bewältigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

### **Begründung zu Artikel 2**

#### **Änderung des WDR-Gesetzes**

Entsprechend der Neuregelung in § 116 Absatz 1 Satz 1 LMG NRW wird der Vorwegabzug im WDR-Gesetz von 45 auf 40 Prozent abgesenkt.

**Begründung zu Artikel 3  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens berücksichtigt einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Beteiligten zur Haushaltsaufstellung.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff  
Bianca Winkelmann  
Andrea Stulich  
Heike Wermer

und Fraktion

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrddad Mostofizadeh  
Dr. Julia Höller  
Anja von Marenholtz

und Fraktion